



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Rechtsfragen einer nachhaltigen Forstwirtschaft
– Eine Untersuchung zum waldrechtlichen
Instrumentenverbund in Zeiten
von Klimawandel und Artensterben“**

Dissertation vorgelegt von Annika Vorfelder

Erstgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Kahl

Zweitgutachter: Prof. Dr. Dres. h.c. Eberhard Schmidt-Aßmann

Institut für deutsches und europäisches Verwaltungsrecht

Rechtsfragen einer nachhaltigen Forstwirtschaft – Eine Untersuchung zum waldrechtlichen Instrumentenverbund in Zeiten von Klimawandel und Artensterben –

I. Einleitung

Nach den Datenangaben der letzten Bundeswaldinventur aus dem Jahr 2012 befinden sich in Deutschland über 90 Milliarden Bäume auf etwa 11,4 Millionen Hektar Wald. Damit waren vor etwa zehn Jahren um die 32 % der Fläche in Deutschland bewaldet.¹ Allein in den vergangenen drei Hitzesommern (2018-2020) kam durch Trockenheit und Schädlingsbefall jedoch eine Waldfläche größer als das Saarland zu Schaden. Besonders stark betroffen sind die in den deutschen Wäldern weit verbreiteten Fichtenbestände. Als standortfremde Nadelbaumarten können sie mit Hitze und Trockenheit nur schlecht umgehen.²

Dies ist besorgniserregend, denn der Wald erfüllt eine Vielzahl an wichtigen Funktionen. Wie es das Bundeswaldgesetz (BWaldG) in § 1 Nr. 1 schon seit 1975 an prominenter Stelle fest schreibt, kommt dem Wald eine Nutzfunktion sowie eine Schutz- und Erholungsfunktion zu. Mithin hat der Wald nach dem Vorbild einer integralen Forstwirtschaft, idealerweise sowohl ökonomische, ökologische wie auch soziale Interessen auf ein und derselben Fläche gleichermaßen zu erfüllen. Da Bäume viele Jahrzehnte benötigen, um auszuwachsen, ist der Erhalt und die Pflege des Waldes seit jeher eine Mehrgenerationenaufgabe. Die Forstwirtschaft ist somit geradezu Sinnbild für die Herausforderungen einer nachhaltigen Entwicklung, bei der – nach dem der Arbeit zugrunde gelegten dreidimensionalen Nachhaltigkeitsverständnis – ökonomische, ökologische und soziale Belange gleichrangig nebeneinanderstehen und mit Blick auf die heutigen sowie künftigen Generationen in einen gerechten Ausgleich zu bringen sind.

Diese Leitidee von der nachhaltigen Forstwirtschaft kommt dabei nicht nur in § 1 Nr. 1 BWaldG zum Ausdruck, sondern auch in allen Landeswaldgesetzen, welche das dreidimensionale Nachhaltigkeitsverständnis zum Teil sogar legal definieren.

II. Ziel der Arbeit

Ziel der Arbeit ist es, einen rechtlichen Beitrag zu der Frage zu erbringen, wie eine nachhaltige Forstwirtschaft mit Hilfe rechtlicher Mittel künftig gewährleistet werden kann. Das Hauptaugenmerk wird dabei auf die in diesem Zusammenhang noch nicht näher untersuchten Potenziale der speziell auf die Forstwirtschaft zugeschnittenen Waldgesetze gerichtet. Dabei gilt es zu klären, ob die nachhaltige Forstwirtschaft auch mit Hilfe rechtlicher Instrumente langfristig abgesichert werden kann, nicht nur – wie bislang zumeist – mit kurzfristigen Subventionen. Dabei ist stets mit Blick auf Art. 14 GG zwischen den unterschiedlichen Waldeigentumsarten zu differenzieren. So gelten etwa für Waldbesitzer von Privatwäldern grundsätzlich andere Maßstäbe als für solche von Staats- oder Körperschaftswäldern (vgl. § 3 BWaldG).

¹ BMEL, Der Wald in Deutschland, 2014, S. 9 f.

² Vgl. dazu etwa *Bingener*, Abgeholzt, FAZ v. 06.10.2020, S. 3; *ders.*, Nutzen des Waldes, FAZ v. 13.10.2020, S. 1; *BMEL*, Deutschlands Wald im Klimawandel, 2019, S. 5, 7; *dass.*, Waldschäden: Bundesministerium veröffentlicht aktuelle Zahlen, v. 26.02.2020, abrufbar unter <https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/040-waldschaeden.html> (zuletzt abgerufen am 05.10.2021); *dass.*, Massive Schäden – Einsatz für den Wald, v. 08.12.2020, abrufbar unter <https://www.bmel.de/DE/themen/wald/wald-in-deutschland/wald-trockenheit-klimawandel.html?nn=309766> (zuletzt abgerufen am 05.10.2021); *dass.*, Ergebnisse der Waldzustandserhebung 2019, 2020, S. 5; *dass.*, Ergebnisse der Waldzustandserhebung 2020, 2021, S. 5; *Fischer*, Problemfall Wald, FAZ Campus v. 07.09.2019, S. 3; *Brühl/Winkler*, O Tannenbaum, FAZ v. 19.12.2020, S. 20; *Theurer*, Was sich im Wald abspielt, ist ein Trauerspiel, FAZ v. 08.09.2019, S. 22.

III. Gang der Arbeit

Die Arbeit ist in drei Teile gegliedert: Nach einem *ersten allgemeinen Teil*, in dem es neben den Eigentumsfragen gilt, Begrifflichkeiten und Konkurrenzfragen – etwa zwischen Wald- und Naturschutzgesetzen – zu klären, befasst sich der *zweite Teil* mit der zuvor bereits dargestellten Leitidee der nachhaltigen Forstwirtschaft. Die Arbeit zeigt in diesem Zusammenhang auf, dass das weite, dreidimensionale Nachhaltigkeitsverständnis im forstwirtschaftlichen Bereich zugleich auch vom Verfassungs-, Unions- und Völkerrecht getragen wird.

Im zweiten Teil werden darüber hinaus die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie,³ die dritte Bundeswaldinventur⁴ sowie das Klimaschutzgutachten in der Land- und Forstwirtschaft⁵ ausgewertet, um auf diese Weise konkrete Nachhaltigkeitskonflikte der Forstwirtschaft zu ermitteln. Basierend auf diesen Ergebnissen werden die aktuellen Zielkonflikte einer nachhaltigen Forstwirtschaft tiefergehend analysiert und rechtlich untermauert.

Herzstück des zweiten Teils stellt dabei ein Zielkatalog dar, dessen Ziele – nach Auswertung der Verfasserin – die nachhaltige Entwicklung der Forstwirtschaft künftig prägen werden. Diese Ziele dienen zugleich als Grundlage für die weitere rechtliche Analyse.

Hierbei wird festgestellt, dass die Forstwirtschaft derzeit von den folgenden drei Zielkomplexen geprägt wird:

- Biodiversität,
- Klimaschutz (in Form von Mitigation und Adaptation),
- Wirtschaftlichkeit.

Innerhalb der Zielkomplexe kommt es freilich zu Spannungen. Diese zeigen sich dabei nicht etwa nur im Verhältnis zwischen ökonomischen und ökologischen Belangen, sondern häufig auch im intraökologischen Bereich selbst. Aus ökonomischer Sicht spricht aktuell etwa (noch) viel dafür, Mischwälder mit einem hohem Nadelbaumanteil zu errichten, wobei es sich hierbei regelmäßig um sog. Fremdländer handelt. Die Belange des Klimaschutzes stehen dem grundsätzlich nicht entgegen. So ist etwa der nachgelagerte Bausektor, in dem die Holzbauweise weitere Mitigationspotenziale birgt, auf Nadelhölzer angewiesen. Mit Blick auf den Schutz der biologischen Vielfalt ist es hingegen notwendig, verstärkt auf die Steigerung heimischer Baumarten zu setzen. Hierbei handelt es sich jedoch in der Regel um Laubbäume.⁶

Die Frage, wie die vorgenannten Ziele künftig optimal umzusetzen sind, ist daher auch in den entsprechenden Fachbereichen im Detail umstritten.⁷ In der Arbeit konnten jedoch vier Handlungsfelder identifiziert werden, die zur Verwirklichung der Ziele dem Grunde nach unstreitig beitragen werden:

³ *Bundesregierung*, Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, 2017. Die DNS wurde im Jahr 2018 erstmals aktualisiert und ergänzt, siehe *dies.*, Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, 2018. Hierbei lag der Fokus primär auf der internationalen Waldentwicklung, vgl. etwa *dies.*, a.a.O., 2018, S. 57; die nächste Weiterentwicklung folgte im Jahr 2021 *dies.*, Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, 2021.

⁴ *BMEL*, Der Wald in Deutschland, 2014; siehe auch *Thiinen*, Dritte Bundeswaldinventur (2012), abrufbar unter <https://bwi.info/start.aspx> (zuletzt abgerufen am 05.10.2021).

⁵ *WBAE/WBW*, Klimaschutzgutachten, 2. Aufl. 2016.

⁶ Vgl. dazu etwa *BMEL*, Der Wald in Deutschland, 2014, S. 9 ff.; *BMELV*, Waldstrategie 2020, 2011, S. 5, 10 ff., 14 ff.; *BMU*, Rechenschaftsbericht 2017, 2017, S. 50; *BMUB*, Indikatorenbericht 2014, 2015, S. 83; *Höltermann/Klingenstein/Ssymank*, LWF Wissen 59 (2008), 74 (76); *Reif et al.*, Waldbau und Baumartenwahl in Zeiten des Klimawandels aus Sicht des Naturschutzes, 2010, S. 31 ff., 72 f., 84 ff.; *WBAE/WBW*, Klimaschutzgutachten, 2. Aufl. 2016, S. xxiii (Kurzfassung), S. 24 ff., 38 f., 55, 69 f., 281, 287, 290 ff., 294 ff., 304 ff. (Langfassung).

⁷ Siehe etwa zum Themenbereich „Klimaschutz durch Aufforstung“ *Bastin et al.*, Science 365 (2019), 76 (78); *Delzeit et al.*, Science 366 (2019), 316; *Luedeling et al.*, Science 366 (2019), 315; *Sheil et al.*, Science 366 (2019), 316.

- Walderhalt und Waldmehrung,
- Waldumbau (etwa die Abkehr von reinen Nadelholz-Monokulturen hin zu mehrschichtigen Mischwäldern, wobei Detailfragen, wie gesehen, Streitig sind),
- Erhalt von Alt- und Totholz,
- Berücksichtigung von wirtschaftlichen Wechselwirkungen (z.B. Kaskadennutzung).

Im *dritten Teil* der Arbeit wird sodann der waldrechtliche Instrumentenverbund näher analysiert. Nach einem Überblick über die vielfältigen Instrumente des Waldrechts, wozu auch genuin forstrechtliche Instrumente wie Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse oder die Betriebsplanung zählen, fokussiert sich die weitere Untersuchung auf die Forstliche Rahmenplanung, den forstrechtlichen Gebietsschutz, Umwandlungs- und Erstaufforstungsgenehmigungen sowie die verschiedenen Bewirtschaftungsregime der Landeswaldgesetze – mithin auf klassische planerische und ordnungsrechtliche Instrumente (vgl. §§ 5-14 BWaldG). Jene Instrumente sind – wenn überhaupt – bundesrechtlich gemäß § 5 BWaldG nur in Form von Rahmenrecht für die Landesgesetzgeber vorgegeben. Daher wird in der Arbeit ein Hauptaugenmerk auf die Landeswaldgesetze gelegt. Dies hat zur Folge, dass alle 16 Landeswaldgesetze mit Blick auf die entsprechenden Fragestellungen ausgewertet und im Sinne eines kompetitiven Föderalismus miteinander verglichen werden.

In den folgenden vier Abschnitten (Teil 3, §§ 7-10) werden die Forstliche Rahmenplanung, die Genehmigungstatbestände, der Gebietsschutz sowie die landesrechtlichen Bewirtschaftungsregime tiefergehend untersucht. Dabei beginnt jeder Abschnitt zunächst damit, das jeweilige Instrument rechtlich darzustellen, um es danach zum einen in den waldrechtlichen Instrumentenverbund einzuordnen und sodann seine Rolle auch außerhalb des waldrechtlichen Instrumentenverbundes – das heißt, im Kanon des besonderen Verwaltungsrechts – zu betrachten. Auf dieser Grundlage wird das Instrument anschließend bewertet. Welche Ziele des Zielkatalogs können mit diesem Instrument besonders effektiv umgesetzt werden? Wo sind Schwächen zu beobachten? Hat das Instrument auch außerhalb des waldrechtlichen Instrumentenverbundes Durchschlagskraft? Soweit hier Verbesserungsbedarf besteht, werden am Ende eines jeden Kapitels Änderungsvorschläge unterbreitet.

IV. Auswahl einiger Ergebnisse

Die Arbeit kommt unter anderem zu dem Ergebnis, dass bereits *de lege lata* alle Instrumente des waldrechtlichen Instrumentenverbundes dazu geeignet sind, in ihrer Gesamtheit die unterschiedlichen Ziele und Handlungsfelder einer nachhaltigen Forstwirtschaft zu fördern. Die Forstliche Rahmenplanung hat beispielsweise das Potenzial, Waldfunktionen zu koordinieren und die Entwicklung der Forstwirtschaft aus einer überbetrieblichen und besitzübergreifenden Betrachtung neutral zu lenken. Dadurch kann sie alle drei Zielkomplexe frühzeitig im Raum steuern und auf vorgelagerter Planungsebene einen Beitrag zum Walderhalt, zur Waldmehrung und den wirtschaftlichen Wechselwirkungen leisten. Der feinmaschigere Gebietsschutz ist hingegen durch in Rechtsverordnungen individualisierte Ge- und Verbote besonders gut dazu geeignet, neben dem Walderhalt auch den Waldumbau sowie den Erhalt von Alt- und Totholz zu regulieren. Der Gebietsschutz eignet sich damit besonders gut, um den Zielkomplex „Biodiversität“ zu fördern. Gleichzeitig zeigen sich vor allem beim Gebietsschutz jedoch auch deutlich

die Spannungen zu den anderen Zielkomplexen. So stehen insbesondere nutzungsfeie Totalreservate, d.h. Gebiete, in denen jede forstliche Nutzung untersagt ist,⁸ besonders im Kontrast zu Klimaschutz- und Nutzungsinteressen.

Obgleich die verschiedenen Instrumente, wie aus den vorgenannten Beispielen erkennbar wird, gute Ansätze bereithalten, um die nachhaltige Forstwirtschaft zu steuern und zu sichern, kommt die Arbeit auch zu dem Ergebnis, dass die tatsächliche Durchschlagskraft der waldrechtlichen Instrumente durch unterschiedliche Gründe zum Teil deutlich verkürzt ist.

So hat etwa die Konstruktion aus Rahmenrecht und Landesrecht zu einer erheblichen Rechtszersplitterung geführt – wobei die Landeswaldgesetze in Terminologie und Systematik zum Teil erheblich voneinander abweichen. Davon wird auch das Konkurrenzverhältnis zwischen den Waldgesetzen und dem Naturschutz- oder Planungsrecht oftmals in Mitleidenschaft gezogen. Subsidiaritätsklauseln, Kollisionsnormen oder Privilegierungstatbestände wie etwa § 14 Abs. 2 BNatSchG tragen nur bedingt zur Einheitlichkeit und Transparenz bei. Häufig verkomplizieren sie die Rechtslage noch zusätzlich.

Ein weiteres großes Manko stellt die Tatsache dar, dass die Waldgesetze nur äußerst schleppend an rechtliche Entwicklungen angepasst werden. Dies ist besonders auffällig im Bereich des Unionsrechts, in welchem beispielsweise die Strategische Umweltprüfungs-Richtlinie (SUP-RL) bis heute nicht ordnungsgemäß in allen Bundesländern umgesetzt wurde. Probleme zeigen sich aktuell auch bei der richtigen Anwendung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), wenn mit Borkenkäfer befallene Fichten in Natura-2000-Gebieten hektarweise ohne jegliche behördliche Kontrolle gerodet werden. Ein Problem, das sich auch in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zeigt. So hatte sich der *Europäische Gerichtshof* erst im Jahr 2018 mit großflächigen Rodungen von borkenkäferbefallenen Fichten in einem der letzten polnischen Urwälder (Puszcza Białowieska), zugleich FFH-Schutzgebiet und UNESCO-Weltnaturerbe zu befassen. Dabei stellte er klar, dass auch „für die Maßnahmen der aktiven Waldbewirtschaftung eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen“ sei.⁹

Tradierten Bestrebungen, die Forstwirtschaft im Anwendungsbereich des FFH-Rechts zu privilegieren, ist damit endgültig eine Absage erteilt. Von einer vollständigen FFH-Verträglichkeitsprüfung kann also nur noch dann abgesehen werden, wenn entweder die in Frage stehende Maßnahme nach einer Vorprüfung nicht dazu geeignet ist, Erhaltungsziele erheblich zu beeinträchtigen, oder es sich um eine Maßnahme der unmittelbaren Gebietsverwaltung handelt.

Folglich regte die Arbeit unter anderem an, dass die Landeswaldgesetze *de lege ferenda* modernisiert und an die aktuelle Rechtslage angepasst werden. So müssen etwa FFH- und SUP-Pflichten künftig ausdrücklich im Gesetz verankert werden, um eine in diesem Bereich überholte Verwaltungs- und Rechtsprechungspraxis zu durchdringen.

Aber auch bei den einzelnen Instrumenten selbst besteht nach dem Ergebnis der Untersuchung individueller Nachbesserungsbedarf.

⁸ Siehe dazu § 32 Abs. 2 S. 1 LWaldG BW (sog. Bannwald); Art. 12a Abs. 1 S. 3 BayWaldG (sog. Naturwaldreservat); wohl auch § 12 Abs. 4 BbgWaldG und § 21 Abs. 4 LWaldG MV (Nennung von Naturwäldern bzw. Naturwaldreservaten, jedoch ohne nähere Beschreibung der rechtlichen Ausgestaltung – zur Einordnung als Totalreservat aber *Endres*, BWaldG, 2014, § 12 Rn. 29); § 49 Abs. 5 S. 1, 3 Hs. 1 LFoG NRW (sog. Naturwaldzellen); § 19 LWaldG RP (sog. Naturwaldreservate); § 20a Abs. 2 S. 1 SaarlWaldG (sog. Naturwaldzelle, die für eine gewisse Dauer ausgewiesen werden, vgl. Abs. 3) sowie (i.V.m.) § 20b Abs. 1 S. 1 SaarlWaldG (sog. Waldschutzgebiete, die als Naturwaldzelle oder Naturschutzgebiet ausgewiesen sind, aber dauerhaft der Bewirtschaftung entzogen sind); § 29 Abs. 3 Nr. 1 SächsWaldG (sog. Naturwaldzellen ohne Bewirtschaftung); § 19 Abs. 1 LWaldG LSA (sog. Naturwaldzellen); in diese Richtung auch § 14 Abs. 1-3 LWaldG SH (sog. Naturwald); § 9 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, S. 5, 7 (sog. Naturwaldparzelle) sowie § 9a Abs. 1 ThürWaldG (sog. Waldgebiete ohne forstliche Nutzung).

⁹ So *EuGH*, Rs. C-441/17, ECLI:EU:C:2018:255, Rn. 127 (Białowieska).

Hierzu werden in der Arbeit konkrete Änderungsvorschläge unterbereitet, wie etwa die Einführung von sog. Waldkonten als speziellere Form des aus dem Naturschutzrecht bereits bekannten Ökokontos (vgl. § 16 BNatSchG). Mit Waldkonten kann die qualitative Lücke (sog. Time-Lag-Effekt) zwischen der (neuen) Kompensationsmaßnahme und der umgewandelten (alten) Waldfläche minimiert werden. Ein eigenes forstrechtliches Waldkonten-Konzept hat den Vorteil, dass es speziell auf die Bedürfnisse der Forstwirtschaft zugeschnitten werden kann. So kann es unabhängig von der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung eingesetzt werden. Insbesondere Nutz- und Erholungsinteressen am Wald würden dadurch noch besser von der Bevorratungsmaßnahme berücksichtigt werden können. Darüber hinaus können Waldkonten einen zusätzlichen Anreiz für Erstaufforstungen setzen, die für den Schutz des Klimas dringend erforderlich sind.

Außerdem wird in der Arbeit beispielsweise vorgeschlagen, Forstliche Rahmenpläne im innerbehördlichen Bereich zum zentralen Instrument der Forstverwaltung aufzuwerten. Denn vor allem dem Bereich der Planung spricht die Arbeit ein großes, noch ungenutztes Potenzial zu.

V. Ausblick

Die hier unternommene Analyse der Waldgesetze und ihrer Fortentwicklungsmöglichkeiten versteht sich als ein erster rechtswissenschaftlicher Ansatz, um eine nachhaltige Forstwirtschaft zu effektivieren, bedarf dabei künftig aber der Ergänzung und Vertiefung durch juristische Einzelstudien sowie nicht zuletzt auch Studien aus den forstwissenschaftlichen Nachbardisziplinen, insbesondere der Waldökonomie, Waldbiologie und Waldgeographie, um nur einige zu nennen. Vor allem die wirtschaftlichen Wechselwirkungen zwischen forstwirtschaftlicher Urproduktion, nachgelagertem (Verarbeitungs-)Gewerbe und Verbraucher werden von den geltenden Waldgesetzen nicht hinreichend erfasst. Gerade sie bieten daher noch reichlich Forschungs- und Regelungspotenzial. Insbesondere das Spannungsverhältnis zwischen der energetischen Nutzung und der Kaskadennutzung von Holzprodukten könnte rechtlich noch weiter reguliert werden. Hierzu bietet sich eine Analyse des Erneuerbare-Energien-Gesetzes¹⁰ und des Emissionszertifikatehandels¹¹ gerade unter diesem Aspekt an. Zur Förderung der Kaskadennutzung ist daneben die Erweiterung von Vorschriften zum nachhaltigen Bauen denkbar; als Anknüpfungspunkt hierfür dienen aktuell schon die Landesbauordnungen.¹²

Mit Blick auf die klimaschützenden Funktionen der Wälder bietet es sich darüber hinaus an, die rechtlichen Auswirkungen der EU-LULUCF-Verordnung zu beobachten. Diese trägt nach ihrem Art. 1 S. 1 dazu bei, die Ziele des Pariser Klimaabkommens zu erreichen und das Ziel der *Europäischen Union* für die Verringerung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum von 2021 bis 2030 einzuhalten.

Da Wälder viel Zeit benötigen, um zu einem dichten Bestand heranzuwachsen, ist es für den Bereich der Forstwirtschaft letztlich unerlässlich, zukunftsorientierte Lösungen zu schaffen.

¹⁰ Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2021) v. 21.07.2014, (BGBl. I S. 1066).

¹¹ Aktuelle Übersicht zum europäischen Emissionshandel bei *UBA*, Der Europäische Emissionshandel, v. 16.11.2020, abrufbar unter <https://www.umweltbundesamt.de/daten/klima/der-europaeische-emissionshandel#teilnehmer-prinzip-und-umsetzung-des-europaischen-emissionshandels> (zuletzt abgerufen am 05.10.2021); vgl. speziell für den Bereich der Forstwirtschaft *dass.*, Die Umweltauswirkungen der Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) in einem zukünftigen Klimaschutzabkommen, 2016, S. 50; als Vorbild für die Einbeziehung der Forstwirtschaft in den Emissionszertifikatehandel könnte Neuseeland dienen, siehe dazu *Theurer*, Wie Neuseeland seinen Wald rettet, FAZ.net v. 03.10.2019; *UBA*, Klimaschutz und Emissionshandel in der Landwirtschaft, 2013, S. 12.

¹² So etwa § 26 Abs. 3 LBO BW; speziell dazu *Zehfuß/Otto/Schulz*, in: Spannowsky/Uechtritz (Hrsg.), BeckOK LBO BW, Stand: 16. Ed. Januar 2021, § 26 Rn. 36 ff.; allgemein dazu auch *WBAE/WBW*, Klimaschutzgutachten, 2. Aufl. 2016, S. xxv (Kurzfassung), S. 299, 360, 362 (Langfassung).

Kurzfristige Finanzspritzen sind keine nachhaltige Lösung und ordnungspolitisch zudem zweifelhaft. Es ist zuvörderst Aufgabe des Gesetzgebers, langfristige Konzepte zu entwickeln, die kohärent, effektiv und transparent sind.